

Abs.:

Fachschaft Raumplanung
HTU Wien
Wiedner Hauptstraße 8-10
A-1040 Wien

An:

Verwaltungsbereich Wissenschaft
und Forschung - WF/IV/6a
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 15.01.2021

GZ: 2020-0.723.953

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird.

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachschaft Raumplanung, Studienvertretung (gem. §15 HSG) des Studiengangs "Raumplanung und Raumordnung" an der TU Wien, lehnt viele der in der Gesetzesnovelle zum UG 2002 genannten Änderungen ab. Es werden aus unserer Sicht nicht nachvollziehbare Barrieren für Studierende vorgeschlagen, die die Flexibilität und die Freiheit des Studiums maßgeblich verschlechtern. Darüber hinaus kommt es nach den UG Novellen 1998 (Aufhebung $\frac{1}{3}$ Parität) und 2002 (Zentralisierung von Entscheidungsstrukturen) zu weiteren bedenklichen demokratiepolitischen Einschnitten und zu einer Steigerung des Einflusses der Parteipolitik in das Universitäts-Geschehen. Im Rahmen des durch die Studienkommission ausgearbeiteten Studienplans sehen wir es als Voraussetzung eines freien Studiums (nach § 2 Abs. 1 des UG 2002 genannten Leitzieles der Freiheit des Studiums und ihrer Lehre) an, dass jede*r Studierende selbst entscheiden kann, wie er*sie sein*ihr Studium strukturiert und in welchem Tempo es absolviert wird.

Der zur Begutachtung vorgelegte Novellierungsvorschlag des UG 2002 widerspricht unseren Ansichten nach diesen genannten Anforderungen.

Wesentliche Kritikpunkte (aufsteigend nach §)

1. ECTS Evaluierung (§ 14 Abs. 2a)

Künftig soll die ECTS-Verteilung im Curriculum und zwischen Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist insbesondere auf die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula und für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu achten. ECTS-Verteilung in Curricula müssen dem Arbeitsaufwand entsprechen (§ 58 Abs. 12).

Grundsätzlich kann eine Evaluierung bzw. eine Anpassung von ECTS an den tatsächlichen Arbeitsaufwand sinnvoll sein. Es bleiben hierbei jedoch Fragen nach der Definition von „Angemessenheit“ bzw. welche Konsequenzen aus der unangemessenen Verteilung/Vergabe von ECTS im Studienplan gezogen werden, offen.

Wir fordern deshalb eine Klarstellung, was unter einem „angemessenen Arbeitsaufwand“ zu verstehen ist, bzw. welche Konsequenzen bei der „Unangemessenheit“ zu erwarten sind.

2. Rektorat - Richtlinienkompetenz (§ 22 Abs. 1 Z 12a)

Wir zeigen uns besorgt aufgrund der im Gesetzesentwurf enthaltenen „Richtlinienkompetenz“ des Rektorats zur Gestaltung der Curricula.

Durch die Änderung des UG soll das Rektorat künftig strukturell auf die Studienpläne Einfluss nehmen können.

Wir sind der Meinung, dass das Curriculum jedes Studiums sowohl strukturell als auch inhaltlich individuell gestaltet werden soll. Dies soll weiterhin durch die Studienkommission - das letzte mit einer Drittelparität bestellte Gremium - geschehen, denn niemand hat einen genaueren Kenntnis über die Inhalte eines Studium und einen besseren Überblick über die Entwicklung des Studiums und ist somit besser geeignet für die Überarbeitung und Neuerstellung von Studienplänen. Rektorate hingegen haben meist keine Kompetenzen in der Materie der jeweiligen Studienrichtungen. Ihr Durchgriffsrecht ist eine Bedrohung für die Qualität der Lehre. Wir erachten die Tatsache, dass Senate nicht an Vorgaben des Ministeriums gebunden sind, als integralen Bestandteil der Autonomie universitärer Lehre.

Das Rektorat soll nicht dazu bemächtigt werden, Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der - von uns in ihrer jetzigen Form kritisierten - Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates zu erlassen.

3. Wiederbestellung von Rektor*innen (§ 23b)

Der Entwurf besagt, dass die erste Wiederbestellung des*der Rektors*in ohne Ausschreibung lediglich durch den Universitätsrat mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann. Der Senat muss nur mehr angehört werden.

Aus unserer Sicht, entbehrt die Entmachtung des Senats bei der Wiederbestellung von Rektor*innen jeder nachvollziehbaren Argumentation und stellt einen massiven demokratiepolitischen Einschnitt dar.

Wir fordern deshalb, dass der Senat wie bisher ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit der Wiederwahl eines*r Rektors*in zustimmen muss!

4. Kernfächer (§ 51 Abs.1 Z. 33)

Kernfächer sind jene Prüfungsfächer, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt eines Studiums darstellen.

Das Raumplanungsstudium besteht aus mehreren Modulen. Im Masterstudium wird zwischen Kernmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen, und thematischen "Tracks" im Wahlbereich unterschieden. Es gibt keine Kernprüfungsfächer. Diese Definition von Kernfächern lässt die schon vor vielen Jahren durchgeführte Umstellung auf Module außer acht.

Eine bessere Vergleichbarkeit von Studien - die durchaus begrüßt wird - muss sich an den realen Strukturen eines Studienplans, in diesem Fall den Modulen, orientieren; nur dies fördert auch in Zukunft die gewünschte Vergleichbarkeit von Studien im Sinne des Bologna-Prozesses (auch aus dem Ausland) und die Mobilität der Studierenden.

Konsequenterweise müssten dieser Punkt daher folgendermaßen heißen:

Kernmodule sind diejenigen Module eines Studiums, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen.

§ 51 (1) 35. müsste ebenfalls geändert werden.

5. Verbot der Inskription zu einem "fachgleichen Studium" (§ 51 Abs. 1 Z. 35. und § 63 Abs. 8)

Die in § 1 UG dargestellten Ziele werden durch diesen Paragraphen konterkariert.

§ 1 Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen.

§ 51 (1) 35. Fachgleiche Studien sind solche ordentliche Studien, in welchen die gleichen Lernergebnisse vermittelt werden, und die durch gleiche Kernfächer charakterisiert sind; fachgleiche Prüfungen sind dem gleichen Fach(bereich) zugehörig und stellen die gleichen Lernergebnisse fest.

Eine derartige Reduktion der Fachgleichheit, selbst auf Modulebene, wie im oben stehenden Kritikpunkt vorgeschlagen, scheint nicht zielführend. Stattdessen müsste aus unserer Sicht auf die Summe der wesentlichen Kernkompetenzen, wie sie üblicherweise im Qualifikationsprofil festgelegt werden, abgezielt werden.

Die Unterscheidung zwischen fachverwandten und fachgleichen Studien finden wir äußerst problematisch, da vor allem bei vielen Studiengängen (wie zum Beispiel der Raumplanung) die Eingrenzung der Materie sehr komplex ist. Unsere Erfahrung zeigt, dass es für die Universität lediglich von Vorteil ist, wenn Studierende Wissen aus sehr ähnlichen Studien mitbringen und eine individuelle Spezialisierung in gewissen Bereichen leichter möglich ist, wenn man in mehreren verwandten Studien inskribiert ist.

Wir fordern daher die Streichung des § 63 (8), der das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft erheblich einschränken würde.

6. Abschaffung der Nachfrist (§ 59 Abs. 2 Z. 2)

In § 59 Abs. 2 Z. 2 ist festgelegt, dass die Nachfrist zur Inskribierung zum Bachelor- sowie Masterstudium entfallen soll. Dadurch ist auch keine Fortsetzungsmeldung (Einzahlung des ÖH-Beitrages) während der Nachfrist mehr möglich.

Bisher hat sich in der Nachfrist lediglich der Studienbeitrag um zehn Prozent erhöht. Die Novelle sieht hingegen vor, Studierende automatisch - ohne die Chance auf eine Nachfrist zur Fortsetzungsmeldung - vom Studium abzumelden. Bei einer Abmeldung können weder Lehrveranstaltungen besucht, noch Prüfungen geschrieben werden. So verlieren betroffene Studierende mindestens ein Semester - im schlimmsten Fall ein Jahr - im Studium.

Dieser Vorschlag der UG-Novelle widerspricht dem Ziel "der Verkürzung der Studiendauer" und ist daher, aber vor allem aufgrund einer Benachteiligung von Studierenden aus Drittstaaten, die ohnehin schon zusätzliche Auflagen bei der Anmeldung haben, abzulehnen.

7. Entsendung in Kollegialorgane (§ 59 Abs. 5)

Der Entwurf für die Gesetzesnovelle sieht vor, dass die Universität in der Satzung festlegen kann, dass für Entsendungen in Kollegialorgane des Senats (Habitationsverfahren, Berufungsverfahren, Studienangelegenheiten) Studierende facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachweisen müssen.

Grundsätzlich ist für uns nachvollziehbar, dass Studierende die in Kollegialorgane entsendet werden, gewisse facheinschlägige Kenntnisse mitbringen sollten. Diese jedoch an eine 60-ECTS Hürde zu binden, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Es besteht weiters aus unserer Sicht nicht unbedingt ein Zusammenhang zwischen erreichten ECTS und facheinschlägiger Kenntnis, da sich das Wissen eher durch die Wahl der absolvierten Lehrveranstaltungen sowie persönliches Engagement und Interessen als durch deren Anzahl ablesen lässt. Außerdem kann beispielsweise eine Person mit weniger ECTS bereits über langjährige Erfahrung aus der Praxis oder anderen Studien verfügen. Darüber hinaus

wird der Arbeitsaufwand auf einen eingeschränkten Personenkreis übertragen, was einer angemessenen Aufgabenverteilung zwischen engagierten Studierenden entgegensteht.

Wir fordern deshalb diese Hürde aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

8. Mindeststudienleistung (§ 59a)

Nach § 59a sind Studierende dazu verpflichtet in den ersten vier Semestern der Studienzulassung eine Gesamtleistung von mindestens 24 ECTS zu erbringen. Sollte der*die Studierende diese Leistung nicht erzielen, erfolgt die Exmatrikulation. Zudem sind Anrechnungen auf die Mindeststudienleistung nur dann möglich, wenn die entsprechende Leistung während der genannten vier Semester erbracht wurde.

Für viele Studierende lässt sich diese Mindestleistung aufgrund äußerer, erschwerender Bedingungen, wie die Eigenfinanzierung des Studiums oder familiäre/soziale Verantwortungen nicht erreichen. Auch Studierende mit Startschwierigkeiten im universitären Umfeld, beispielsweise aufgrund von nicht-akademischen Lebensumfeld, wird durch diese Regelung der Hochschulzugang zusätzlich erschwert. Besonders betroffen von dieser Regelung werden unserer Meinung nach Studierende mit Beeinträchtigungen sein. Des Weiteren erschwert die angedachte Regelung ein zweites Studium zu beginnen erheblich.

§ 59 a. muss zu Gunsten eines gleichberechtigten Universitätszugangs für Studierende aller sozialen Schichten eliminiert oder zumindest angepasst werden.

9. Learning Agreements ab 100 ECTS (§ 59b Abs. 4)

Bei "Prüfungsinaktivität" können Studierende im Bachelor/Diplomstudium ab 100 ECTS eine „Vereinbarung über die Studienleistung“ von der Uni angeboten bekommen. Diese Vereinbarung würde Studierende verpflichten bestimmte Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren. Die Uni würde sich dazu verpflichten, den Studierenden die Möglichkeiten zur Absolvierung der Lehrveranstaltungen zu bieten (z. B. Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl). Des Weiteren könnte die Universität anbieten, den Studienbeitrag bei Erfüllung der Vereinbarung zurückzuerstatten.

Die unter diesem Paragraphen beschriebene Möglichkeit zum Abschluss einer „Vereinbarung über die Studienleistung“ zwischen Studierenden und der Universität halten wir für bedenklich. Der Vertrag ist einerseits problematisch, da die Universität und Studierende sehr ungleiche Parteien (in Bezug auf Rechtskenntnisse, Verhandlungsposition) sind. Andererseits sind die Pflichten, die in dieser Vereinbarung festgeschrieben werden können, für die Studierenden viel schwerwiegender als die Pflichten der Universität. Als Studierende*r sollte es im fortgeschrittenem Studium außer Frage stehen, dass an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilgenommen werden kann. Mit der Vereinbarung wird lediglich der Druck auf Studierende erhöht, die Pflichten der Universitäten ändern sich nicht maßgeblich.

Es könnte die Situation entstehen, dass Studierende, die sich nicht auf die Vereinbarung einlassen können (aus persönlichen z.B. finanziellen oder familiären Gründen) oder wollen, keine Plätze in Lehrveranstaltungen oder Prüfungen bekommen.

Unserer Meinung nach ist im Gesetzesentwurf nicht geregelt, wie die Konsequenzen für Studierende und insbesondere für Universitäten bei Nichterfüllung der Vereinbarung aussehen könnten.

Wir fordern die Streichung der Möglichkeit einer "Vereinbarung über die Studienleistung" aus dem Gesetzesentwurf!

10. Exmatrikulation bei einem Nichtbestehen der STEOP (§ 66 Abs. 4)

Laut § 66 Abs. 4 werden Studierende nach negativer Beurteilung der letzten Wiederholung einer für die StEOP benötigten Leistung lebenslang vom Studium exmatrikuliert. Für die Inskribierung an anderen Hochschulen / zu anderen Studiengängen, welche die entsprechende Prüfung ebenfalls verpflichtend im Curriculum hat, gilt diese Sperre ebenfalls.

Dies bedeutet, dass es im Unterschied zur aktuellen UG-Novelle keine zweite Chance für die positive Absolvierung der StEOP nach 2 Semestern "Wartefrist" gibt, sondern ein sofortiger, lebenslanger Ausschluss zu mehreren Studien erfolgt. Ein lebenslanger Ausschluss verhindert die Möglichkeit persönlicher Weiterentwicklung und einer eventuellen Wiederaufnahme des Studiums zu einem späteren Lebenszeitpunkt. Die Fachschaft Raumplanung lehnt jegliche Art lebenslanger Sperren ab, da diese in aus unserer Sicht nicht tragbare Weise in die Freiheit des Einzelnen eingreifen. .

Dieser Vorschlag der UG-Novelle ist aus ähnlichen Gründen, wie jene der "Mindeststudienleistung" abzulehnen. Verschärft werden diese jedoch noch durch den totalen und lebenslangen Ausschluss zu fachähnlichen Studiengängen.

11. Beurlaubungen (§ 67 Abs. 1 und 2)

Der Entwurf der Gesetzesnovelle sieht vor, dass Beurlaubungen nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen möglich sind und weitere Beurlaubungsgründe zukünftig nicht mehr in der Satzung geregelt werden dürfen. Des Weiteren können Beurlaubungen regulär nur bis 31. Oktober / 31. März beantragt werden. Nur bei unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen ist eine Beantragung während des Semesters möglich.

Wir haben kein Verständnis dafür, dass die Beantragung einer Beurlaubung während des Semesters erschwert wird. Es stellt sich die Frage wie die Unvorhersehbarkeit und die Unabwendbarkeit definiert wird. Gelten die Leistungen von Präsenz- bzw Zivildienst oder eine Schwangerschaft als unvorhersehbar bzw unabwendbar?

Weiters ist es nicht mehr möglich, dass Universitäten in ihren Satzungen weitere Beurlaubungsgründe angeben. Positiv ist, dass bereits erbrachte Studienleistungen im jeweiligen beurlaubten Semester gültig bleiben.

Wir fordern deshalb eine Überarbeitung der Beurlaubungsregelungen sowie, dass die Universitäten in ihren Satzungen weiterhin eigene Regelungen treffen dürfen.

Wir fordern, dass eine Beurlaubung ohne Angaben von Gründen eingeführt wird.

12. Aufnahmeprüfung (§ 71b)

Während wir das Recht für Studienbewerber*innen mit Behinderung, abweichende Prüfungsmethoden zu verlangen, begrüßen, stehen wir Aufnahmeprüfungen in der Form, wie sie häufig durchgeführt werden und mit der Begründung, warum sie eingeführt werden, ablehnend gegenüber.

Die Einführung eines Aufnahmeverfahrens hat den Zutritt zum Raumplanungsstudium bereits erschwert. Es ist derzeit nicht mehr möglich im Sommersemester das Studium zu beginnen, wenn man im vorangegangenen Sommer das Aufnahmeverfahren nicht durchlaufen hat. Des Weiteren ist es nicht möglich sich gleichzeitig für das Studium Raumplanung und Raumordnung und das Studium Architektur zu bewerben, da sich diese im selben Studienfeld bewegen, obwohl sich die beiden Studien inhaltlich sehr gut ergänzen würden.

Im Aufnahmeverfahren werden nur punktuelle Kompetenzen an einem spezifischen Zeitpunkt abgefragt. Der Zugang zum Studium in Österreich muss erleichtert, nicht erschwert werden, wie die Studierendensozialerhebung (2019) zeigt:

- Personen mit Migrationshintergrund nehmen in etwa halb so oft ein Studium auf wie Personen ohne Migrationshintergrund.
- Studienanfänger*innen, deren Eltern ein höheres Bildungsniveau aufweisen, sind an den Hochschulen im Vergleich zur inländischen Wohnbevölkerung überrepräsentiert.

Wir treten dafür ein, dass es weiterhin möglich ist, wiederholt zu Aufnahmeprüfungen anzutreten.

Des weiteren fordern wir, dass man sich für unbegrenzt viele Studiengänge, auch wenn sie dem selben Studienfeld zuzuordnen sind (z.B Raumplanung und Raumordnung sowie Architektur), bewerben darf.

13. Streichung von Prüfungsterminen (§ 76 Abs. 3)

In § 76 Abs. 3 wird festgelegt, dass mindestens 2 Prüfungstermine pro Semester verpflichtend angeboten werden müssen (aktuell mind. 3 verpflichtende Prüfungsangebote pro Semester).

Diese Reduktion widerspricht dem in der UG-Novelle definierten Ziel einer "Verkürzung der Studiendauer" sowie dem der "Verbesserung der Studierbarkeit". Durch ein vermindertes Angebot an Prüfungen, besteht die Gefahr, dass diese konzentriert an Semesterenden gelegt werden, wo Studierende ohnehin in großen zeitlichen Druck geraten und somit nicht alle Leistungen in dem dafür vorgesehenen Jahr ablegen können.

Aus Gründen der besseren und schnelleren Studierbarkeit ist der Erhalt von mindestens drei Prüfungsterminen pro Semester unabdinglich.

14. Anerkennungen (§ 78)

Das System der Anerkennung von Prüfungen soll mit der Gesetzesnovelle an das Lissabonner Abkommen angepasst werden. Statt der Gleichwertigkeit geht es nun um „keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)“. Für bereits bei der Zulassung absolvierte Prüfungen soll der Antrag auf Anerkennung verpflichtend bis spätestens Ende des ersten Semesters vorgenommen werden.

Aus unserer Sicht ist es grundsätzlich positiv, dass das Kriterium der Gleichwertigkeit aufgelockert wird und es so zu Erleichterungen bei Anerkennung kommen kann. Probleme sehen wir in der Festlegung der Frist, dass dies bis Ende des ersten Semesters bei bereits vor Studienantritt absolvierten Prüfungen passieren soll. Dieser Zusatz ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Einige Studierende brauchen vor allem im ersten Semester Zeit um das System Universität zu durchschauen und genau zu wissen an wen man sich mit welcher Frage wendet. Die Regelung wäre dementsprechend praktisch nicht anwendbar.

Wir fordern daher den Zwang der Anrechnung von bereits absolvierten Prüfungen bis Ende des ersten Semesters zu streichen.

Positive Änderungsvorschläge

Neben den oben genannten kritisch betrachteten Inhalten beinhaltet der Entwurf auch zwei positive Punkte: Erstens die Erweiterung der Gleichstellung von Mann und Frau auf die „Gleichstellung der Geschlechter“, womit auch sich als nicht-binär bezeichnende Personen u.a. bei den akademischen Titeln mitberücksichtigt werden (u.a. § 2, § 3). Zweitens begrüßen wir die vorgeschlagene Kompetenzausweitung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42). Es soll vorgesehen werden, dass Bewerbungen künftig dem AKG zur Kenntnis gebracht werden sollen sowie die Möglichkeit der Anrufung der Schiedskommission bei Verstößen gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität durch den AKG festgelegt.

Abschließend halten wir folgendes fest:

Der Gesetzentwurf macht deutlich, dass das Ministerium eine sehr genaue Vorstellung davon hat, wie Studieren auszusehen hat. Personen, die nicht den Anforderungen gerecht werden können, wird der Zugang zu Bildung erschwert bzw. verwehrt.

Unserer Ansicht nach sollen Universitäten nicht vordergründig das Ziel verfolgen, möglichst viele Studierende in möglichst kurzer Zeit für den Arbeitsmarkt auszubilden. Studieren heißt offener Diskurs, Erfahrungen sammeln, in unterschiedliche Bereiche eintauchen und vor allem Eigenverantwortung zu entwickeln. Diesen von uns geschätzten derzeitigen

Möglichkeiten, wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf an Universitäten deutlich weniger Platz gegeben.

Deutlich wird dies unter anderem im bisher von uns nicht angesprochenen § 59, in dem Leistungsdruck, der mit Hilfe des vorliegenden Entwurfs auf die Studierenden vermehrt ausgeübt werden soll, gesetzlich festgeschrieben wird.

Die Fachschaft Raumplanung wird sich weiterhin für die autonome Lehre und Forschung an den Universitäten und vor allem Selbstbestimmung der Studierenden einsetzen! Wir stehen für Bildung statt Ausbildung unter Effizienzdruck, einen freien Zugang zu Bildung und eine demokratische Hochschulpolitik!

Wir verweisen zudem auf die Stellungnahmen der Studienkommission Raumplanung und Raumordnung und des Fakultätsrats Architektur und Raumplanung der TU Wien.

Die Studienvertretung für Raumplanung und Raumordnung bittet um die Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen.



Philipp Kerschbaum, Bsc

(Vorsitzender der Studienvertretung
Raumplanung und Raumordnung)



Anna Aigner, Bsc

(1. stv. Vorsitzende der Studienvertretung
Raumplanung und Raumordnung)

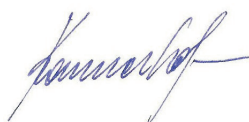


Verena Matschweiger, Bsc

(2. stv. Vorsitzende der Studienvertretung
Raumplanung und Raumordnung)



Tom Brandstetter



Arthur Kammerhofer, Bsc

Die Studienvertretung für Raumplanung und Raumordnung an der TU Wien ist die gesetzliche Interessenvertretung der Studierenden des Bachelor- und Masterstudiums für Raumplanung und Raumordnung an der Technischen Universität Wien und hat laut § 20 Abs. 4 HSG 2014 die Aufgabe Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen abzugeben.